

99102161008004, 99102161008004

Wesentliche Änderungen bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Sprengstoffrecht anzeigen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/320247263/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102161008004, 99102161008004
Leistungsbezeichnung I	Wesentliche Änderungen bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Sprengstoffrecht anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Wesentliche Änderungen bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Sprengstoffrecht anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Grenzüberschreitend, Sprengstoffrecht, Schweiz, Grenzüberschreitende Dienstleistungen, EU, EWR
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	Unterrichtung der Behörden über grenzüberschreitende Tätigkeiten
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100), Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200), Grenzüberschreitende Tätigkeit (2070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.01.2025
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_40a.html
Teaser	Wenn sich wesentliche Änderungen ergeben, die die Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung im Sprengstoffrecht betreffen, müssen Sie dies der zuständigen Stelle anzeigen. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Wenn Sie als staatsangehörige Person eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder als staatsangehörige Person eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine gewerbliche Tätigkeit im Sprengstoffrecht, zu deren Ausübung Sie in einem dieser Staaten rechtmäßig niedergelassen sind, in Deutschland ausüben möchten, haben Sie diese Absicht vorher der für die Anerkennung der Berufsqualifikation zuständigen Stelle anzuzeigen. Zudem sind Sie als Dienstleistende verpflichtet, wesentliche Änderungen von sich aus gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen und durch Unterlagen nachzuweisen.

Modul

Sachverhalt

Eine wesentliche Änderung ist z. B. das Nichtbestehen einer nach ausländischem Recht notwendigen Wiederholungsprüfung oder eine zwischenzeitlich ergangene ausländische Untersagung der Gewerbeausübung.

Eine Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde besteht auch bei einem Wechsel der Mitarbeitenden, die über die entsprechenden Qualifikationen verfügen müssen.

Die Anzeigepflicht richtet sich ausschließlich an natürliche Personen.

Erforderliche Unterlagen

Einer der nachfolgenden Nachweise, bei dem die Änderung eingetreten ist:

- Nachweis der EU/EWR Staatsangehörigkeit (z. B. durch Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung im Herkunftsstaat
- Nachweis, dass die Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit nicht untersagt wurde
- Nachweis, dass keine Vorstrafen vorliegen
- Fachkundenachweis nach § 9 SprengG (Sprengstoffgesetz)
- Nachweis eines Versicherungsschutzes oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht, sofern ein solches Erfordernis auch für die betreffende Tätigkeit von Inländern (in Deutschland) gefordert wird

Voraussetzungen

- Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates: Die antragstellende Person ist staatsangehörige Person eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR).
- Rechtmäßige Niederlassung im EU-/EWR Herkunftsstaat: Die antragstellende Person ist zur Ausübung des Gewerbes in Ihrem EU-/EWR-Herkunftsstaat rechtmäßig niedergelassen und wird in Deutschland ohne Niederlassung grenzüberschreitend tätig.
- Selbstständige gewerbliche Tätigkeit oder Tätigkeit als Arbeitnehmende im Sprengstoffrecht

Modul	Sachverhalt
Kosten	Die Höhe der Kosten richten sich nach dem zuständigem Landerecht.
Verfahrensablauf	• Sie zeigen die Änderungen bei der zuständigen Stelle an. • Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob alle Voraussetzungen für die Anzeige über die Änderung der Erbringung Ihrer gewerblichen Tätigkeit erfüllt sind. • Die Tätigkeit darf, sofern keine Nachprüfung erforderlich ist, sofort nach der Änderungsanzeige fortgeführt werden. • Ihnen wird eine Empfangsbestätigung durch die zuständige Stelle erteilt, aus der hervorgeht, ob ggf. eine Nachprüfung der Berufsqualifikation erfolgt. Bei notwendiger Nachprüfung erhalten Sie innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen eine Information über das Ergebnis der Nachprüfung. • Bei etwaigen Verzögerungen unterrichtet Sie die zuständige Stelle über die Gründe der Verzögerung und über einen Zeitplan für die Entscheidung.
Bearbeitungsdauer	Die Entscheidung ergeht spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen, sofern keine Fristhemmnisse durch notwendigen Nachprüfungen im Herkunftsstaat entstehen.
Frist	Die Anzeige der Änderungen hat unmittelbar nach Eintritt der Veränderungen zu erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Anzeige der Änderung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen Bestätigung im Sprengstoffrecht • Die vorübergehende grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Sprengstoffrecht

Modul	Sachverhalt
	ist anzeigepflichtig • zuständige Stelle: richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Wesentliche Änderungen bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Sprengstoffrecht anzeigen, Show significant changes in the cross-border provision of services in explosives law